H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 23.10.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gotha“ und die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Gotha führt folgendes Wappen:

Der Hauptschild des Wappens besteht aus zwei Feldern, das obere Feld in Gold, das untere Feld ist vierfach von Schwarz und Rot geteilt.
Auf der Herzstelle des Hauptschildes befindet sich der Heilige Gotehardus im Bischofsornat, auf der mit Löwenköpfen und -beinen verzierten goldenen Kathedra sitzend. Der Thronsessel ruht auf einem Podest in Weiß.
Über der purpurnen Kasel trägt er das weiße Pallium mit dem über die Brust herabhängenden Streifen, auf dem vier schwarze Kreuze eingewebt sind.
Die auf dem vom Heiligenschein umgebenen Haupte des Bischofs aufgesetzte Mitra ist mit liturgischen Attributen versehen; in der rechten Hand hält er den Krummstab, in der Linken einen Kodex, die Bibel.
Im Oberfeld des Hauptschildes sind dargestellt: Eine über der Gestalt des Heiligen schwebende fünftürmige rote Mauerkrone und der Duktus des Schutzpatrons; in drei Zeilen stehen rechts die Buchstaben S. GO TE, links die Buchstaben HA RDU S (S. Gotehardus).

(2) Die Stadt Gotha führt folgende Flagge:

Eine Banner-Fahne mit der Streifung, von oben beginnend, rot-gold-schwarz-rot-gold-schwarz-rot-gold-schwarz. Dabei ist der goldene Balken nur halb so breit wie der rote bzw. der schwarze Balken.
In der Mitte der Fahne ist das Wappen gemäß o. g. Wappenbeschreibung angeordnet. Wird die Fahne als Querstab-Standarte ausgefertigt, ist sie längs gestreift: von rechts nach links 3 x rot-gold-schwarz.
Die Fahne steht immer im Verhältnis ihrer Seitenlänge 1 : 2.

(3) Die Stadt Gotha führt folgendes Dienstsiegel:

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbkreis die Umschrift Thüringen, im unteren Halbkreis die Umschrift Stadt Gotha sowie die Siegelnummer und zeigt das Stadtwappen der Stadt Gotha.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in das Gebiet der Kernstadt sowie in folgende Ortsteile:

1. Siebleben
2. Sundhausen
3. Uelleben
4. Boilstädt.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Siebleben
2. Sundhausen
3. Uelleben
4. Boilstädt.

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den Regelungen in § 18 dieser Hauptsatzung.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In den Ortsteilen hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen. Einwohneranfragen, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung (der Tag der Sitzung wird hierbei nicht mitgerechnet) schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadtratsbuero@gotha.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf dreißig Minuten begrenzt. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Oberbürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Fragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung schriftlich im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 7 Organe

Organe der Stadt Gotha sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 9 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

a) Der Oberbürgermeister hat in eigener Zuständigkeit im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Entscheidungen für die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

b) Der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gestattung der Verwendung des Stadtnamens durch Dritte. Er trifft auch alle Entscheidungen, die zur Unterbindung einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung notwendig sind.

c) Der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Über eine solche Anordnung wird der Oberbürgermeister den Stadtrat in dessen nächster Sitzung informieren.

§ 10 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12 Generationenangelegenheiten

(1) Die Stadt Gotha bildet einen Seniorenbeirat, um den Stadtrat und seine Ausschüsse in den Belangen der Senioren unterstützend zu beraten. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Seniorenbeirates sind durch Satzung zu bestimmen.

(2) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt in der Stadt Gotha insbesondere durch die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates (genannt „Kinder- und Jugendforum“).

Weiterhin kann die Beteiligung erfolgen durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Oberbürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und des Kinder- und Jugendforums treffen sich mindestens zweimal jährlich gemeinsam, um sich über die Belange der Senioren und der Kinder und Jugendlichen miteinander auszutauschen und generationenübergreifend zu arbeiten. Die Treffen werden vom Oberbürgermeister geleitet.

§ 13 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Diese Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben

(1) Die Entscheidung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO bis zu einem Betrag i. H. v. 75.000,00 Euro und von außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO bis zu einem Betrag i. H. v. 35.000,00 Euro trifft im Einzelfall der Oberbürgermeister.

(2) Die Entscheidung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag i. H. v. 375.000,00 Euro im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO bis zu einem Betrag i. H. v. 190.000,00 Euro trifft im Einzelfall der für Finanzen zuständige Ausschuss als beschließender Ausschuss.

(3) Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die die Wertgrenzen nach Abs. 2 überschreiten, trifft im Einzelfall der Stadtrat.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können geehrt werden. Aktive Stadtratsmitglieder können nicht Träger der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ und „Ehrenstadtratsvorsitzender“ sein. Die Einzelheiten regelt die Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Gotha.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung

einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 125 Euro sowie
ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses oder der Fraktion, in der sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 125,- Euro,

- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von 125,- Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende in Höhe von 25,- Euro

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 25,- Euro.

Dem gewählten Stadtratsvorsitzenden wird

eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 125,- Euro gezahlt.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Uelleben in Höhe von 392,- Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Boilstädt in Höhe von 420,- Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sundhausen in Höhe von 578,- Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Siebleben in Höhe von 800,- Euro

- die ehrenamtlichen Beigeordneten in Höhe von 125,- Euro

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Gotha erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Gotha unter der Adresse „www.gotha.de/oeffentliche-bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Gotha, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch eine andere geeignete

Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Gotha unter der Adresse „www.gotha.de/oeffentliche-bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

(4) Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 19 Wahlen zum Ortsteilrat

(2) Die Bildung des Ortsteilrates erfolgt durch die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates entsprechend der in § 45 Abs. 3 ThürKO festgelegten Anzahl. Die Wahl erfolgt gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz und Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Mehrheitswahlsystem, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlages hingewiesen. Des Weiteren ist vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat spätestens mit Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu erfolgen.

(4) Jeder Wahlberechtigte eines Ortsteiles kann eine wählbare Person, welche ortsteilbezogen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG erfüllt, zur Wahl als Mitglied des Ortsteilrates vorschlagen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein.

Wahlvorschläge sind bis zum 16. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, schriftlich an den Wahlleiter zu richten.
Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter und macht diese öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge hat spätestens mit der Wahlbekanntmachung zu erfolgen.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die Wahlen durch einen Wahlvorstand bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden. Es kann ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt werden.

(6) Für die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich.

(7) Wird eine Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahl erforderlich, so ist der Wahltag durch den Oberbürgermeister auf einen Sonntag festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(8) Jeder Wähler kann einem Bewerber lediglich eine Stimme geben. Der Wähler kann auch neue wählbare Personen hinzufügen. Hinzugefügte Personen müssen eindeutig identifizierbar sein. Streichungen machen die Stimmabgabe nicht ungültig. Jeder Wähler hat bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates so viele Stimmen bzw. kann so viele Personen hinzufügen, wie nach § 45 Abs. 3 ThürKO Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind.
Es sind die Bewerber bzw. hinzugefügten Personen gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten zu vergebenden Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

(9) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates. In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder der Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.
Scheidet ein Mitglied eines Ortsteilrates vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Ortsteilrates aus dem Ortsteilrat aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber bzw. hinzugefügte Person mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Den Losentscheid führt der Wahlleiter durch.

§ 20 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.09.2019 einschließlich der dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

[Ausfertigungsdatum: 20.11.2024, Fundstelle: elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Gotha unter der Adresse www.gotha.de/oeffentliche-bekanntmachungen; Bereitstellungstag: 28.11.2024]